

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Per Adresse Martin.koelbing@jgk.ch

Thun, 28.08.2018

Landeskirchenverordnung, Vernehmlassungseingabe

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchgemeindeverband des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit einer Vernehmlassung zum Entwurf der Landeskirchenverordnung und reicht Ihnen die folgende Stellungnahme ein. Unser Verband argumentiert aus der Sicht der Kirchgemeinden. Unsere Darstellung folgt der Reihenfolge der Bestimmungen im Verordnungsentwurf. Wir danken für die Fristverlängerung bis Ende August. Sie bot Gelegenheit die Thematik vertieft anzugehen.

Wichtigstes Anliegen

Wichtigstes Anliegen ist uns, dass das Berichtswesen im Zusammenhang mit der künftigen Bestimmung der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen flexibel und auf den praktischen Vollzug ausgerichtet wird. Dabei müssen die Eingaben der Landeskirchen leicht vergleichbar sein. Nur so können die Quoten der Landeskirchen sachgerecht bestimmt werden. Dieses Ziel kann man nur erreichen, wenn die Eingaben von Anfang an punkto Form und Inhalt gesteuert werden und die intern berichtspflichtigen kirchlichen Körperschaften einen zweckdienlichen, routinierten Mechanismus aufbauen und einspielen. Dazu brauchen sie Vorgaben und Anleitung zu Beginn der Berichtsperiode und nicht erst am Schluss. Hier die Eckpfeiler früh zu setzen, wird Sache des/der Beauftragen für kirchliche und religiöse Angelegenheiten sein. Er/sie braucht dazu die nötigen Kompetenzen. Interne Landeskirchliche Ergänzungen bleiben immer möglich. Der/die BKRA wird auch jene Stelle sein, die auf den Zeitpunkt der Berichterstattung hin eine verbindliche, im Kalender genau datierbare Terminliste und einen Ablaufplan erlassen kann. Mit dieser Delegation kann man die Verordnung selber entlasten und das anspruchsvolle Verfahren flexibel halten.

Einzelheiten

Art. 2 .

Der /die Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten (BKA) wird neu zur / zum Beauftragten für kirchliche **und religiöse** Angelegenheiten. Wir verstehen dies als kleinen Schritt innerhalb der noch nicht näher konkretisierten religionspolitischen Strategie des Kantons Bern. Zurzeit sind neben den Landeskirchen und den jüdischen Gemeinden keine weiteren religiösen Bekenntnisse Gegenstand einer Regelung. Bei der Abkürzung für die Bezeichnung der/des Beauftragten darf daher nicht als erstes der Begriff „kirchlich“ wegfallen. Wir beantragen Ihnen deshalb als Abkürzung „BKRA“ und nicht „BRA“ zu verwenden.

Die Aufgabe der/ des BKRA wird in der Verordnung sachgerecht eingeschränkt auf kirchlich-religiöse Angelegenheiten der JGK wie die staatliche Anerkennung von religiösen Organisationen und Kantonsbeiträge an sie, sowie auf die wichtige Aufgabe, Bindeglied zwischen kantonalen Behörden und den Landeskirchen und Kirchgemeinden zu sein. Damit dürften Burkaverbote, religiöse Kundgebungen, Verweigerung von Schulsport aus religiösen Gründen und ähnliche Angelegenheiten in die Zuständigkeit anderer Verwaltungsstellen fallen.

Art. 3

Der KGV beantragt, es sei das Statthalteramt in jenen Bereichen, in denen es gemeinderechtlich die Aufsicht führt, bzw. in denen die Kirchgemeinden gemeinderechtlichen Bestimmungen unterworfen sind, ausdrücklich auch zur Beratung der Kirchgemeinden zu verpflichten. Der Hinweis kann im Art. 3 als Abs. 2 erfolgen. Abs. 2 bisher wird dann Abs. 3.

Art. 5

Der KGV beantragt Abs. 1 und 2 in der Reihenfolge zu tauschen. Die allgemeine Beratung zu Wahlverfahren und Sitzansprüchen, Vorbereitung, Ausschreibung der Wahlen kommt sachlich und zeitlich vor der Prüfung der Wählbarkeit von Kandidaturen und weiteren Dienstleistungen (Abs.3). Die Bestimmung soll dem zeitlichen Ablauf von Wahlvorbereitung, Bekanntmachung, Kandidatur, Wahlgang folgen.

Art. 10 Abs. 2

Der KGV beantragt, es sei die Überprüfung eines bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle behaupteten Kirchenaustrittes am vorherigen Wohnsitz nicht als blosse „Kannvorschrift“ zu formulieren.

Art. 32 - 42

Die Regelung zur Ermittlung der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen auf Grund von „Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interessen“ ist in mehreren Artikeln dargelegt und daher nicht leicht übersichtlich. Die Regelung ist zeitlich ausserordentlich anspruchsvoll: Grundlagenbeschaffung, Berichterstattung, Unterlagen ergänzen, Verarbeitung der Eingaben, Aushandlungsverfahren mit den Landeskirchen, Konfliktbeschluss, Prozedere zur Antragstellung an Regierung und Parlament und

Beschlussfassung, Zuteilung der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen und Auszahlung.

Der in der LKV vorgesehene Prozess zu Bestimmung der Beiträge führt zu folgenden tabellarisch dargestellten Schritten:

	Wer	Was	Endtermin
1	Landeskirchen	Bericht an BKRA über die Verwendung der Staatsbeiträge in den 6 vorangegangenen Jahren, wobei sich zwei Beitragsperioden überschneiden (2 Jahre der letzten Periode; 4 Jahre der laufenden Periode)	30. Juni des 4. Jahres der laufenden sechsjährigen Beitragsperiode.
2	Landeskirchen	Bericht an BKRA über die Leistungen der LK in gesamtgesellschaftlichem Interessen in den 6 vorangegangenen Jahren	30 Juli des 4. Jahres der Beitragsperiode
3	BKRA	Wenn nötig, ergänzender Angaben zur Berichterstattung der LK einfordern	1. Augustwoche
4	LK	Ablieferung der ergänzenden Unterlagen	Mitte August im 4. Jahr der Beitragsperiode
5	BKRA	Vorbereitung der Stellungnahme der JGK zu den Berichten und Daten der Landeskirchen	Mitte.September im 4. Jahr der Beitragsperiode.
6	JGK	Stellungnahme der JGK zu den Berichten der LK für sich, die LK und den RR	30. September.im 4. Jahr der Beitragsperiode
7	JGK	Verhandlung mit den LK über die künftigen Kantonsbeiträge. Konfliktbeschluss der JGK soweit keine Einigung möglich war.	31.Dezember im 4. Jahr der Beitragsperiode
	Wer	Was	Endtermin
8	Landeskirchen	Stellungnahme zum Konfliktbeschluss der JGK zu Händen des RR	31. Januar im 5. Jahr der I Beitragsperiode
9	JGK	Bericht und Antrag an der Regierungsrat, mit Bericht der LK	31.März. im 5. Jahr der I Beitragsperiode
10	Regierungsrat	Beschluss und Antrag an Grossen Rat	30. Juni.im 5. Jahr der Beitragsperiode
11	Grosser Rat	Festsetzung des Gesamtbeitrages	Novembersession im 5. Jahr der Beitragsperiode.
12	Regierungsrat	Bestimmen und Zuteilung der Teilbeträge an die Landeskirchen	5. Jahr der Beitragsperiode 31.Dezember
13	Finanzdirektion	Auszahlung an Landeskirchen in Monatstranchen	1. Jahr neue Beitragsperiode ab Mitte Januar

Der KGV erhofft sich Vereinfachungen namentlich bei verwaltungsinternen Schritten, die in der LKV nur einer Regelung bedürfen, wenn sie „Meilensteincharakter“ haben. Operative Details können durch die Vorgabe eines jeweils konkreten Termin- und Ablaufplans, erlassen durch den BKRA, ausreichend und flexibel geregelt werden. Dem BKRA ist die entsprechende Kompetenz zuzuweisen. Wenn der Vorgang in der LKV im Detail geregelt werden soll, ziehen wir eine tabellarische Darstellung vor.

Anpassungsanträge im Einzelnen:

Art. 32

Mit Blick auf die Berichterstattung gemäss Art. 34 fehlen fassbare erläuternde Angaben zum Begriff „im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen“. Der KGV beantragt, dass dies in Art. 32 nachgeholt wird, wenn möglich unter Verwendung oder unter Bezugnahme auf Kriterien, wie sie in der Kontenplanung von HRM 2

genannt werden, sowie unter ausdrücklichem Einbezug der unentgeltlichen und ehrenamtlichen Leistungen in den Kirchen, die im Rechnungswesen keinen Niederschlag finden. Eine Art. 36 Abs. 2 entsprechende Bestimmung bei den Kompetenzen des BKRA kann danach entfallen.

Die geforderten Präzisierungen sollen zu einer harmonisierten Berichterstattung führen, die unter den Landeskirchen vergleichbar ist. Es wird so leichter die Berichte auszuwerten, sachgerecht zu vergleichen und die neuen Beiträge zu begründen.

Art. 33 und 34.

Der KGV beantragt die Zusammenfassung der beiden Bestimmungen in einen neuen Art. 33, der wie folgt lauten könnte:

Art 33

Die Landeskirchen erstatten dem/der Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten alle 6 Jahre, jeweils bis Ende Juli des vierten Jahres einer Beitragsperiode Bericht darüber,

- a) wie in der Landeskirche, den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten in den vergangenen sechs Jahren die kantonalen Beiträge verwendet wurden.
- b) in welchem Umfang in der Landeskirche, den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten in den vergangenen sechs Jahren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbracht wurden.

Der KGV beantragt die Einfügung von

Art. 34 (neu) Berichterstattung an die Landeskirchen

Die Landeskirchen fordern von ihren Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten jährlich bis zum 31. Juli all jene Daten ein, die sie für Ihre spätere Berichtserstattung gemäss Art.33 an die JGK benötigen werden.

Auf diese Weise entsteht in der Apparatur der Landeskirchen, namentlich auf der Stufe der Kirchgemeinden die nötige Routine und Erfahrung im Sammeln und Darstellen der relevanten Daten. Es wird sich dadurch rasch herausstellen, welche Daten und welche Sammelverfahren tauglich sind und wo Lücken oder Präzisierungsbedarf bestehen und Anpassungen nötig sind. Mängel können rechtzeitig behoben werden. Die LK erhalten ein sich laufend verdeutlichendes Bild über die in den Kirchgemeinden stattfindende Entwicklung. Die Berichterstattung an den Kanton kann so bestens vorbereitet werden und hat Chance dem anspruchsvollen Zeitplan und den Qualitätserwartungen zu genügen.

Der KGV beantragt, es seien Art. 35 und 36 wie folgt zusammenzufassen

Art. 35 (neu) Befugnisse des BKRA:

¹Der/die BKRA ist zuständig für die Erhebung und Auswertung der von den Landeskirchen gemäss Art. 33 eingereichten Berichten und Daten. Er bereitet die Stellungnahme der JGK (besser: „*Einschätzung der Berichte durch die JGK*“; vgl. Bemerkung zu Art.37) und die Verhandlungen mit den Landeskirchen gemäss Art. 38 vor.

²Der/die BKRA ist befugt den Landeskirchen für die Berichterstattung nach Art 33ff LKV spätestens bis zum Ende des der Berichterstattung vorangehenden Jahres eine Vorlage herauszugeben und für die Berichterstattung und für die Verhandlungen über die künftigen Beiträge einen detaillierten Abwicklungs- und Terminplan mit Hinweisen zu Form und Inhalt vorzugeben.

³Der /die BKRA ist befugt, zu den eingelangten Berichten Ergänzungen einzufordern.

Wichtig ist, dass der BKRA die Berichterstattung in einem gewissen Mass steuern kann und namentlich einen massgeschneiderten Ablaufplan herausgeben soll. Er darf dabei nur für wenige Eckpunkte terminlich an eine Vorgabe in der LKV gebunden sein. Ideal wäre sogar, wenn er für die Berichterstattung ein Muster oder eine Anleitung herausgeben könnte, um möglichst compatible, harmonisierte Unterlagen zu bekommen, die ohne Umbau zweckdienlich bearbeitet werden können.

Art. 36 Kann entfallen

Art. 37 Stellungnahme der JGK

Die JGK wird nicht darum herum kommen, die landeskirchlichen Eingaben zu beurteilen und intern einen Verhandlungsstandpunkt zu finden. Sie muss dabei auch die aktuellen Gegebenheiten aus kantonaler Seite einbeziehen. Es fragt sich, was davon vorab veröffentlicht werden muss. Die Bekanntgabe einer „formellen Stellungnahme der JGK“ kann mit Blick auf echte Verhandlungen hinderlich sein, weil dadurch möglicherweise der verhandelbare Bereich eingeengt wird. Der KGV regt deshalb an, anstelle vom Wort „Stellungnahme“ die offener Umschreibung „Einschätzung der Berichte durch die JGK“ zu verwenden.

Art. 47 Ziff. 2 Datenprofil 11

Der KGV beantragt, dass den Kirchgemeinden der Zugang zum **Merkmal 5.1 „Sorgerecht“** erteilt wird. Die Kirchgemeinden haben im Normalfall Kenntnis von der Elternschaft und wissen dadurch, wer die elterliche Sorge innehat und verbindlich für das Kind Zusagen machen kann. Dies ist nicht der Fall, wenn das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht. Das zugewiesene Sorgerecht entfaltet genau wie die Elternschaft nicht nur private sondern explizit auch gesellschaftliche Wirkung und ist im Rechtsverkehr von Belang. Es gibt kein Argument, den Kirchgemeinden den Zugang zum Merkmal Sorgerecht vorzuenthalten.

Der KGV beantragt, dass den Kirchgemeinden auch das **Merkmal 7.1 „Beruf“** erteilt wird. Der Beruf ist Teil der gesellschaftlichen Identität und Stellung einer Person. Auch wenn die Berufsbezeichnung im Laufe eines Lebens ändert und Datenintegrität nicht über Jahrzehnte besteht, ist der Hinweis auf berufliche Kenntnisse für die Rekrutierung von Mitwirkenden in einer Kirchgemeinde von Belang. Solange eine Berufsangabe registriert wird, darf sie auch verfügbar sein. Die Verweigerung folgt einer rein formalen, abstrakten Interpretation.

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme und Einbezug unserer Vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen,

namens des Kirchgemeindevverbandes des Kantons Bern

Hansruedi Spichiger, Präsident

Gottfried Aebi, Vorstandsmitglied